



Der Leitfaden richtet sich an alle Personen, die Bildungsmaterialien aus dem Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung in der PAG veröffentlichen wollen.

# DIE RESULTATE

Autorin: Inga Enderle

## Veröffentlichung von Bildungsmaterialien in der Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung (PAG)

Ein Leitfaden für Publizierende

Umfang: 25 Seiten

Erschienen im Open Access diamond

19. Dezember 2023

Bonn: DIE Monographie

### Schlagwörter

Alphabetisierung, Grundbildung, Bildungsmaterial, Kursplanung, Urheberrecht, Nutzungsrecht

#### Zitation

Enderle, Inga (2023). Veröffentlichung von Bildungsmaterialien in der Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung (PAG). Fin Leitfaden für Publizierende (DIF RESULTATE).

Bonn: DIE.

http://www.die-bonn.de/id/41933

### Lizenz



© 0 © Creative Commons BY-SA 4.0

### **Identifier**

https://doi.org/10.58000/1frm-1995

### Reviewstatus

arbeitsbereichsinterne Qualitätskontrolle

# **DİE** RESULTATE

aus Forschung und Entwicklung

Veröffentlichung von Bildungsmaterialien in der Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung (PAG)

Ein Leitfaden für Publizierende

INGA ENDERLE



### VORBEMERKUNGEN

Das Online-Portal *Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung* (PAG) wurde im Rahmen des gleichnamigen Drittmittelprojekts am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V. (DIE) aufgebaut und ist dort in der Abteilung Forschungsinfrastrukturen, Arbeitsbereich Bibliothek, angesiedelt. Sie wird von einem Redaktions- und Entwicklerteam mit pädagogischem, bibliothekarischem und informatorischen Fachhintergrund betreut. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung (AlphaDekade) gefördert.

Der Leitfaden soll eine bedarfsorientiert zugeschnittene und leicht verständliche Informationsgrundlage zu den inhaltlichen, technischen und rechtlichen Aspekten bei der Veröffentlichung von Bildungsmaterialien im Online-Portal PAG an die Hand geben. Dazu werden aus der Vielzahl vorhandener Informationen zu den Themen Urheberrechte, Verwertungs- und Nutzungsrechte sowie Persönlichkeitsrechte ausgewählte Empfehlungen für die Erstellung und Einreichung von Bildungsmaterialien in der PAG bereitgestellt.

Der Leitfaden richtet sich an alle Personen, die Bildungsmaterialien im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung erstellen wollen oder erstellt haben und diese über die PAG anderen Personen zugänglich machen wollen.

Der Inhalt dieser Publikation wurde sorgfältig bearbeitet und überprüft. Autorin, Herausgeber und Verlag übernehmen jedoch keine Gewähr für die bereitgestellten Informationen.



### 1 WELCHES ZIEL VERFOLGT DIE PAG?

Ziel der PAG ist es, Bildungsmaterialien mit Bezug zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Deutschland und dem deutschsprachigen Ausland, die seit 2007 entstanden sind, möglichst umfassend aufzunehmen, zu systematisieren, auffindbar sowie frei zugänglich und nachnutzbar zu machen.

Bevor die PAG entwickelt und implementiert wurde, fehlte eine zentrale Stelle, die diese Bildungsmaterialien in elektronischer Form an einem Ort vereinte. Lehrkräfte, Kursplanende und das Personal in den Fachverbänden mussten sich die benötigten Materialien über Suchmaschinen zusammenstellen und diese hinsichtlich der Zielgruppe, Lernziele und Verwendbarkeit prüfen. Dies war zeitintensiv und insbesondere für Lehrkräfte, die häufig auf Honorarbasis arbeiten und für Kursvorbereitungen nicht bezahlt werden, oftmals eine Herausforderung. Zudem wurden bis dato existierende Projektdatenbanken nach Beendigung der Projektlaufzeiten oftmals ad hoc abgeschaltet oder nicht mehr gewartet, sodass sie im Laufe der Zeit nicht mehr funktionierten. Auf diese Weise kamen Projektergebnisse und dort versammelte Materialien abhanden und waren über die bekannten Links nicht mehr abrufbar. Da zudem die rechtlichen Bedingungen, unter denen im Netz veröffentlicht werden darf, häufig unklar waren, wurden viele Bildungsmaterialien der Allgemeinheit erst gar nicht zur Verfügung gestellt. Dadurch ging Expertise verloren, die mit zunehmendem zeitlichem Abstand in neuen Projekten neu erarbeitet werden muss.

Aus den genannten Gründen wurde beschlossen, eine Infrastruktur für die dauerhafte wie rechtssichere Bereitstellung und Nachnutzung von frei zugänglichen Bildungsmaterialien für die Arbeit in der Alphabetisierung und Grundbildung zu schaffen. Das Online-Portal *Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung* (PAG) erfüllt diese Ansprüche.



# 2 WELCHE BILDUNGSMATERIALIEN WERDEN IN DIE PAG AUFGENOMMEN?

In der PAG werden Bildungsmaterialien mit inhaltlichem Bezug zur Alphabetisierung und Grundbildung veröffentlicht. Die Materialien, die in das Online-Portal PAG aufgenommen werden, entstanden oder entstehen hauptsächlich in Projekten, die im Rahmen der Alpha-Dekade gefördert wurden und werden. Ausdrücklich erwünscht sind aber auch Bildungsmaterialien aus anderen Kontexten, die sich thematisch mit Alphabetisierung und Grundbildung beschäftigen.

### 2.1 Inhaltliche Richtlinien

Mit der PAG wird angestrebt, ein umfassendes Verzeichnis von Bildungsmaterialien zu Alphabetisierung und Grundbildung, die mithilfe öffentlicher Förderung entstanden sind und seit 2007 veröffentlicht wurden, zu erstellen. Auch werden in die PAG geeignete Materialien, die nicht im Rahmen öffentlicher Förderung erstellt wurden, aufgenommen.

Eine didaktische Bewertung der Materialien durch die PAG-Redaktion findet nicht statt, da hierbei nicht alle didaktischen Modelle berücksichtigt werden könnten, die in der Praxis anzutreffen sind oder möglicherweise noch entwickelt werden. Materialien, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht geeignet erscheinen, können unter anderen Bedingungen durchaus einen Mehrwert bieten. Nicht zuletzt können und sollen bereits entwickelte Bildungsmaterialien, welche immer auch Ergebnisse der (Weiter-)Bildungsforschung und -praxis darstellen, Inspirationsquellen für zukünftige Projekte sein.

Auch mit Blick auf die fachliche Zuordnung und Verwendung werden die Bildungsmaterialien bewusst offengehalten. Es werden nicht nur Materialien für Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse (z.B. Übungsblätter zur Kompetenzvermittlung) berücksichtigt, sondern auch Materialien zur Konzeption von Veranstaltungen, zur strategischen Bildungsplanung, zur Ansprache potenzieller Teilnehmender u.v.m.

Die Bildungsmaterialien sollten sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf Rechtschreibung und Grammatik fehlerfrei sein. Darüber hinaus ist auf eine ideologisch, politisch und wirtschaftlich neutrale Formulierung und Gestaltung zu achten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Materialien, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung widersprechen und/oder anderweitig beleidigend oder herabwürdigend gegenüber bestimmten Personengruppen sind, ebenso solche, die strafrechtlich bedenklich sind.

Die Bildungsmaterialien sind inhaltlich so zu gestalten, dass sie über einen möglichst unbefristeten Zeitraum *nachnutzbar* sind. Von der Aufnahme in die PAG ausgeschlossen sind solche Materialien, die bereits nach kurzer Zeit veraltet sind, beispielsweise Veranstaltungshinweise. Auch Materialien, die von ihrer zeitpunktbezogenen Aktualität leben, werden

ausgeschlossen, beispielsweise Tageszeitungen in Leichtleseformat. Sollten Einreichende von Materialien der Auffassung sein, dass eine Nachnutzung aktueller Inhalte ausnahmsweise von längerfristigem Nutzen sein kann, so können sich die Einreichenden an die PAG-Redaktion wenden.

Materialien, die ausschließlich zu Werbezwecken ohne erkennbaren fachlichen Nutzen produziert wurden, werden nicht in die PAG aufgenommen. Ebenso Materialien, die zur Präsentation von vergangenen Ereignissen erstellt wurden und die eines einschlägigen Wissens bedürfen, werden nicht in der PAG publiziert, beispielsweise Zusammenfassungen von Veranstaltungen.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen werden nur auf Grundlage redaktioneller Einzelfallentscheidungen aufgenommen oder wenn ein unmittelbarer Bezug zu anderen Materialien in der PAG deutlich erkennbar ist.

### 2.2 Medientypen und Dateiformate

Lehrende und Planende in der Alphabetisierung und Grundbildung sind in der Gestaltung ihrer Materialien frei und sollen im Kontext der PAG nicht in ihrer Kreativität eingeschränkt werden. Eine Eingrenzung auf bestimmte Medientypen und Dateiformate gibt es daher nicht.

Es wird aber empfohlen, gängige Formate zu verwenden, um eine optimale Nachnutzung zu gewährleisten.

Gegenwärtig reicht das Spektrum der Medientypen von Textwerken über Videos, Audio-Dateien und Bildmaterial bis hin zu Software.

### 2.3 Art des Zugangs

Grundsätzlich unterliegen alle Bildungsmaterialien, die in der PAG zu finden sind, dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten sowie dem Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrecht). Urheberinnen und Urheber müssen entsprechende Nutzungsrechte einräumen.

Vorzugsweise werden Bildungsmaterialien aufgenommen, die mit freien Lizenzen versehen sind, die die Verbreitung über das Online-Portal PAG erlauben. Besonders wünschenswert sind – auch vonseiten des Projektförderers – frei nutzbare und bearbeitbare Bildungsmaterialien beziehungsweise Open Educational Resources (OER).

Da eine nachträgliche Lizenzierung bereits erstellter Materialien erhebliche Herausforderungen mit sich bringen kann, können in begründeten Einzelfällen Materialien über eine Verlinkung in der PAG verzeichnet werden. Dafür muss eine dauerhafte Verfügbarkeit ge-

währleistet sein. Auf temporäre Projektseiten wird grundsätzlich nicht verlinkt. Wenn weder eine Aufnahme des Materials noch eine Verlinkung möglich sind, so können zumindest die bibliografischen Angaben des Materials in die PAG aufgenommen werden (Verfassende, Titel, Erscheinungsjahr). Auch wenn die Materialien selbst nicht über die PAG zugänglich sind, so kann das Wissen über deren Existenz hilfreich sein. Interessenten können Kontakt zu den Verantwortlichen aufzunehmen und Kooperationen eingehen. Zudem sind solche Materialien über Hochschul- und/oder Institutsbibliotheken zugänglich. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, sie käuflich zu erwerben, wenn kein anderer Zugang möglich ist.

Ob die Inhalte selbst in der PAG gespeichert werden, ob sie mittelbar über Verlinkungen erreichbar sind oder ob sie in der PAG als bibliografische Angaben vorliegen, unterliegt rechtlichen sowie technischen Fragen und wird im Zweifelsfall von der PAG-Redaktion entschieden.



# 3 WAS MUSS BEI DER PUBLIKATION VON BILDUNGSMATERIALIEN IN DER PAG BEACHTET WERDEN?

Damit Bildungsmaterialien in die PAG aufgenommen werden können, müssen bestimmte technische und rechtliche Kriterien erfüllt sein.

### 3.1 Technische Zugänglichkeit

Die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen für eine Veröffentlichung von Bildungsmaterialien in der PAG betreffen die Kompatibilität von Dateiformaten, die Barrierefreiheit und die technische Umsetzbarkeit.

Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der *Dateiformate* der eingereichten Bildungsmaterialien. Für die Nachnutzbarkeit der Materialien ist es wichtig, dass Dateiformate verwendet werden, die mit den üblichen EDV-Programmen gelesen werden können.

Bildungsmaterialien sollten barrierefrei sein. Während der Einsatz von leichter Sprache im Kontext der Alphabetisierung und Grundbildung ein gängiges didaktisches Mittel ist, fehlt oft das Bewusstsein für Adressatinnen und Adressaten mit Seheinschränkungen und deren Bedürfnisse. Mit Vorlese-Software und/oder Braille-Displays können diese Personen barrierefreie Inhalte am Computer rezipieren. Fotos und Grafiken sind eine besondere Herausforderung. Diese sollte zumindest eine Bildunterschrift mit Informationen über das Gezeigte haben. Idealerweise wird in den nicht sichtbaren Metadaten zur Abbildung ein Alternativtext hinterlegt, der maschinell vorgelesen wird.

Die Verwendung von eingescannten Texten sollte grundsätzlich vermieden werden.

## Schon gewusst?

#### Barrierefreiheit

Mithilfe von digitalen Technologien können auch Menschen mit Behinderung Inhalte erschließen, zu denen sie bisher nur erschwert oder keinen Zugang hatten. Hierfür ist es aber notwendig, dass die Inhalte strukturiert und richtlinienkonform veröffentlicht werden, da sie nur dann vollständig wiedergegeben werden können. Diese Richtlinien umfassen weltweit geltenden Standards, die im Kern darauf abzielen, dass Menschen mit Einschränkungen in digitalen Medien navigieren und alle zum Inhalt gehörenden Informationen erfassen können, auch beispielsweise Hinweise auf Bilder und Texthierarchien.

Informationen zur Erstellung barrierefreier Lehrmaterialien finden sich unter <a href="https://wb-web.de/aktuelles/barrierefreie-lehrmaterialien-gestalten.html">https://wb-web.de/aktuelles/barrierefreie-lehrmaterialien-gestalten.html</a>

Bildungsmaterialien, die einer eigenen Onlinepräsenz bedürfen (z.B. virtuelle Lernspiele), müssen über einen Link ansteuerbar sein. Für diesen Link muss eine langfristig zuverlässige Verfügbarkeit sichergestellt sein.

### 3.2 Rechtliche Bestimmungen

### **Urheberrecht**

Die rechtliche Grundlage des Urheberrechts und seiner verwandten Leistungsschutzrechte bildet das *Urheberrechtsgesetz* (UrhG), das in den Kontext der europäischen Gesetzgebung eingebettet ist.

Das UrhG erstreckt sich von § 1 bis § 143 und regelt den *Schutz* von geistigen Schöpfungen – und damit gleichzeitig die Gewährleistung einer angemessenen *Vergütung* für deren Verwertung bzw. Nutzung – sowie die *Rechte* der Urheberinnen und Urheber der geistigen Schöpfungen.

Als "Urheberin" bzw. "Urheber" wird eine Person bezeichnet, die ein Werk geschaffen hat. Sind mehrere Personen an der Schöpfung des Werks beteiligt, sind dies sogenannte Miturheberinnen und -urheber, denen die gleichen Rechte und Pflichten obliegen. Grundsätzlich können nur natürliche Personen als Urhebende auftreten. Juristische Personen, wie Institutionen, Verlage oder Projektträger, können keine Schöpfenden gemäß UrhG sein (Bartlakowski, 2018, S. 55–56).

Das Urheberrecht betrifft grundsätzlich alle Medientypen, die in der PAG zu finden sind. Während die bibliografischen Daten zu den Materialien ohne Einschränkungen veröffentlicht werden dürfen, greift bei der Veröffentlichung der Bildungsmaterialien selbst das Urheberrecht mit all seinen Konsequenzen.

Damit ein Werk aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst urheberrechtlich geschützt werden kann, muss es bestimmte Kriterien erfüllen. Nach dem UrhG kommen als geschützte Werke nur solche in Betracht, die "persönliche geistige Schöpfungen" – d. h. von Menschen geschaffene, von anderen wahrnehmbare, kreative, über geistigen Inhalt verfügende, individuelle Werke – darstellen (Hartmann, 2014, S. 17ff.). Davon ausgenommen sind bislang von Maschinen bzw. Algorithmen hergestellte Werke.

Der Begriff "Werk" ist nicht eindeutig und objektiv festgeschrieben. Inwiefern ein Werk den oben genannten Kriterien entspricht, wird nicht im Vorfeld festgelegt. Es entscheidet allein das Maß an Individualität ("Schöpfungshöhe") darüber, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist.¹ Das Urheberrecht entspricht somit einem "ungeprüften Schutzrecht". Im Streitfall muss ein Gericht jede Schöpfung individuell prüfen und bewerten.

Diese offene Formulierung des Begriffs "Werk" ermöglicht es, dass auch neuere Techniken und Verfahren erfasst werden können. Insbesondere mit Blick auf Künstliche Intelligenz kann das UrhG mit der rasanten technischen Entwicklung nicht immer Schritt halten.

### Schon gewusst?

### Wann gilt ein Werk als Werk?

### Beispiele:

- Sowohl Flyer als auch Broschüren werden in der Regel als geistige Schöpfungen angesehen.
- · Inhaltsverzeichnisse und Katalogdaten hingegen fallen nicht unter das Urheberrecht, da ihre Erstellung nicht als kreative Leistung betrachtet wird.
- Abstracts und Kurzbeschreibungen können je nach Schöpfungshöhe urheberrechtlich geschützt sein (Hartmann, 2014, S. 20ff.).

Inwiefern ein Werk die Kriterien für urheberrechtlichen Schutz erfüllt, ist für einen Laien schwierig zu bestimmen. Im Zweifelsfall sollte davon ausgegangen werden, dass das Urheberrecht greift.

<sup>1</sup> Vertiefende Informationen zum Geltungsbereich des UrhG finden sich bei Klimpel (2020, S. 16–7) und Bartlakowski (2018, S. 23–41).

Ausgenommen vom Urheberrechtsschutz sind *gemeinfreie Werke*. Dabei handelt es sich entweder um Werke im öffentlichen Eigentum (z. B. amtliche Werke, Bekanntmachungen, Gesetzestexte), die vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind, oder um Werke, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist. Wie in den meisten Ländern erlischt der Urheberschutz in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Diese Werke sind auch ohne das explizite Einverständnis des Schöpfenden frei verwendbar, vervielfältigbar, modifizierbar und verbreitbar.

Sollten keine Informationen vorliegen, ob ein Werk der Gemeinfreiheit unterliegt, ist es empfehlenswert, das Werk vorsorglich als urheberrechtlich geschützt zu betrachten.

Wird ein Werk ohne die Zustimmung des Schöpfenden genutzt oder verwertet, liegt eine *Urheberrechtsverletzung* vor. Das UrhG sieht verschiedene Sanktionen vor, um Verstöße gegen das Urheberrecht zu ahnden (Beger, 2019, S. 47):

- · Löschung bzw. Sperrung auf Verlangen,
- · Schadensersatzforderungen,
- · Geldstrafen,
- · Haftstrafen bis zu 3 Jahren.

Beauftragt eine Urheberin oder ein Urheber einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung einer Unterlassungsaufforderung in Form einer Abmahnung, können für die angeklagte Person hohe Kosten anfallen. Strafrechtliche Sanktionen werden in der Praxis nur verhängt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Sie treffen vor allem kommerzielle Anbieter, die als Wiederholungstäter auffallen. Gemäß § 3 des europäischen "Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten" (kurz: Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, UrhDaG) haftet die PAG als nicht gewinnorientiertes bildungsbezogenes oder wissenschaftliches Repositorium nicht für urheberrechtliche Verstöße in den eingestellten Bildungsmaterialien.

Im Internet können solche Verstöße unbeabsichtigt erfolgen. Denn das Internet ermöglicht sowohl den legalen als auch den illegalen Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke. So kann es geschehen, dass es Nutzenden nicht bewusst ist, dass sie urheberrechtlich geschützte Materialien (z.B. Bilder) verbreiten oder vervielfältigen und damit gegen das UrhG verstoßen.

### **Persönlichkeitsrecht**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein geschütztes Recht. Es dient dazu, die Achtung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit von natürlichen und auch juristischen Personen zu schützen.

Ausdrücklich erwähnt und geregelt wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht im deutschen Recht zwar nicht, doch es wird für natürliche Personen aus der durch Art. 1 Grundgesetz (GG) garantierten Menschenwürde und der durch Art. 2 GG geregelten freien Entfaltung der Persönlichkeit abgeleitet.

Weitere rechtliche Bestimmungen, aus denen das allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet wird, sind unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, das Kunsturhebergesetz (KUG), das deutsche allgemeine Privatrecht (Rechtsgrundlage BGB) und das Strafrecht (Rechtsgrundlage StGB) (Klimpel, 2020a, S. 60–63).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt also lediglich eine von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitution dar, die jedoch den Charakter eines Grundrechts besitzt, das unerwünschte Eingriffe in die Privatsphäre verhindern soll.

## Schon gewusst?

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst verschiedenen Bereiche:

- · Recht der persönlichen Ehre
- · Schutz der privaten Lebensgestaltung (Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre)
- · Recht am eigenen Bild
- · Recht am eigenen Namen
- · das Recht am gesprochenen Wort
- · Recht am geschriebenen Wort
- · Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- · Schutz vor Unterschieben von Äußerungen
- · Persönlichkeitsrecht juristischer Personen
- · postmortales Persönlichkeitsrecht

Wenn Bildungsmaterialien in der PAG veröffentlicht werden sollen, so spielt das *Recht am eigenen Bild* eine Rolle. Es gilt als besonderes Persönlichkeitsrecht und umfasst das Recht einer jeden Person, zu entscheiden, ob und in welchem Kontext Fotos oder andere Abbildungen von ihr veröffentlicht werden dürfen. Seine gesetzliche Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage von § 22 bis § 24 des Gesetzes "betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (Kunsturhebergesetz, KUG). Dieses Gesetz besagt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Nach § 22 des Kunsturhebergesetzes (KUG) ist unter einem "Bildnis" jede bildliche Darstellung einer Person zu verstehen, auf der die abgebildete Person zu erkennen ist. Dabei reicht

es aus, dass die Person beispielsweise aufgrund ihrer Haltung, Figur, Frisur oder typischen Pose und nur durch nahe Bekannte identifiziert werden kann. Ausschlaggebend ist, ob andere die Identität der Person auf der Abbildung ausmachen können.

Personen oder Unternehmen müssen die Zustimmung der abgebildeten Person einholen, bevor sie Bilder, auf denen die Person zu erkennen ist, veröffentlichen dürfen. Dies betrifft auch Bilder, die im öffentlichen Raum aufgenommen wurden, sodass auch Fotos, die auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden, nur mit Zustimmung der abgebildeten Person verbreitet oder verwertet werden dürfen.

Das Recht am eigenen Bild gilt nicht nur für Fotos, sondern auch für Videos und andere Abbildungen. Das heißt, dass auch Zeichnungen, Karikaturen oder Comics, die eine Person erkennbar darstellen, unter das Recht am eigenen Bild fallen.

Während das Urheberrechtsgesetz (UrhG) bei der Publikation von geschützten Werken greift, besagt das Kunsturhebergesetz (KUG), dass für die Verwendung von Fotos, auf denen Personen abgebildet sind, von diesen vor der Veröffentlichung eine *Erlaubnis oder Einwilligung* eingeholt werden muss.

Die Einwilligung der abgebildeten Person kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden. Bei der stillschweigenden Einwilligung muss das Verhalten einer abgebildeten Person eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie mit der Verbreitung und öffentlichen Zurschaustellung ihres Bildnisses einverstanden ist (schlüssiges Verhalten). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person ein Foto von sich auf einer Social-Media-Plattform veröffentlicht (Rack, 2020a, 2020b). Die Erlaubnis einer abgebildeten Person kann auch dann angenommen werden, wenn sie dafür entlohnt wurde (§ 22 KUG).

Liegt eine Erlaubnis der abgebildeten Person für die Veröffentlichung ihres Bildnisses vor, darf es dennoch nicht für jegliche Art der Verbreitung und öffentlichen Zurschaustellung verwendet werden. Die mündliche Einwilligung bezieht sich immer nur auf die Art der Veröffentlichung, zu deren Zweck die Aufnahmen erstellt wurden.

Um eine Erlaubnis zur Veröffentlichung und Verbreitung eines Bildes von der abgebildeten Person rechtssicher einzuholen, sollte diese stets detailliert und präzise in *schriftlicher Form* festgehalten werden. Alternativ kann sie in Gegenwart eines *Zeugen* erfolgen. Sollen Bildnisse von Mitarbeitenden veröffentlicht werden, kann im Vorfeld arbeits- oder werkvertraglich festgehalten werden, dass diese zeitlich und räumlich unbegrenzt nutzbar sein sollen.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, die nicht dem Grundsatz des Rechts am eigenen Bild unterliegen. So ist es zum Beispiel zulässig, Bilder von Personen zu veröffentlichen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen, wie das Informieren der Öffentlichkeit, erforderlich ist. Hier darf ein Bild auch ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse der abgebildeten Person überwiegt. Dieses berechtigte Interesse gilt unter anderem bei der Berichterstattung über zeitgeschichtliche Ereignisse oder von in der Öffentlichkeit stehenden Personen.

So kann beispielsweise bei Veranstaltungen, wie Konzerten oder Sport-Events, das Recht am eigenen Bild eingeschränkt sein. Letztlich ist dies jedoch immer eine Einzelfallentscheidung (Rack, 2020a, 2020b).

Im KUG sind jene Ausnahmen von Bildnissen und Bildern, bei denen es für die Verbreitung und Zurschaustellung keiner Einwilligung der Abgebildeten bedarf, in § 23 ausgeführt:

- · Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- · Bilder, auf denen die Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
- · Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Diese Ausnahmen nach § 23 KUG gelten aber nur, wenn hierdurch berechtigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden. Es muss zwischen den Interessen des Verwertenden und den der Abgebildeten abgewogen werden. Prinzipiell unzulässig sind Abbildungen, die in die Privat- oder Intimsphäre eingreifen, den Zweck haben, den Abgebildeten herabzusetzen oder lächerlich zu machen, zu Werbezwecken (z. B. in den sozialen Medien) verwendet werden oder zu einer Personengefährdung führen können.

Das Internet macht es leicht, unwissentlich gegen das Recht am eigenen Bild zu verstoßen. Wer beispielsweise Bilder seiner Kolleginnen und Kollegen ohne Erlaubnis auf eine Website stellt, dem können Abmahnungen und Klagen mit hohen Geldstrafen drohen. Hierbei können zivilrechtliche, in schweren Fällen aber auch strafrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Zivilrechtliche Ansprüche können sein:

- · Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Löschung,
- · Schadensersatz,
- · Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung,
- · Geldentschädigung bei schwerwiegenden Bildrechts-Verletzungen,
- · Herausgabe bzw. Vernichtung des Bildmaterials.

# Schon gewusst?

### Persönlichkeitsrechtsverletzung

Bereits die Aufnahme von Fotos bzw. Videos kann eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, da die abgebildete Person hierdurch die Kontrolle über die weitere Verwertung verliert und somit die Gefahr eines missbräuchlichen Gebrauchs besteht.

Das KUG schützt nicht nur Bildnisse von lebenden, sondern auch von verstorbenen Personen (§ 22). Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Tod müssen die Angehörigen der abgebildeten Person eine Erlaubnis zur Verbreitung und öffentlichen Zurschaustellung erteilen. Unbefristet gilt zudem das postmortale Persönlichkeitsrecht, wonach der Verstorbene nicht veröffentlicht werden darf, wenn er dadurch schwerwiegend herabgesetzt wird oder sein Lebensbild entstellt wird.

### Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungs- und Nutzungsrecht

Wird ein persönliches geistiges Werk geschaffen und vollendet, entsteht der urheberrechtliche Schutz. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht notwendig. Die Rechte und Ansprüche in Bezug auf das Werk, die das UrhG jener Person einräumt, die das Werk geschaffen hat, umfassen die Urheberpersönlichkeitsrechte sowie die Verwertungs- und Nutzungsrechte (Hartmann, 2014, S. 25ff.).

### Schon gewusst?

### Urheberpersönlichkeitsrechte

Urheberpersönlichkeitsrechte stellen eine besondere Form der Persönlichkeitsrechte dar. Doch auch unter den besonderen Persönlichkeitsrechten nehmen sie eine Sonderstellung ein, da sie nicht deshalb gelten, weil jemand eine Person ist, sondern weil jemand schöpferisch tätig war und ein Werk erschaffen hat.

Die *Urheberpersönlichkeitsrechte* fokussieren vor allem auf die Beziehung zwischen den Urhebenden und ihren Werken. Im deutschen Recht können sie von den Schöpfenden nicht abgegeben werden. Urheberpersönlichkeitsrechte beinhalten

das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), nach dem nur die Urhebenden darüber entscheiden dürfen, inwiefern ihre Werke für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;

- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), nach dem nur die Urhebenden darüber entscheiden dürfen, inwiefern ihre Namen im Zusammenhang mit ihren Werken genannt werden;
- den Schutz vor einer Entstellung des Werks (§ 14 UrhG), wobei die Version der Urhebenden als Optimum gilt.

Wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk durch einen Dritten verwertet oder genutzt werden soll, bedarf dies der Erlaubnis der Urhebenden. Zwar kann auch das *Verwertungsrecht* an sich nicht auf andere übertragen werden, doch es können sogenannte *Nutzungsrechte* am Werk eingeräumt werden.

Um Nutzungsrechte für Dritte einzuräumen, wird ein *Nutzungsvertrag* geschlossen (Bartlakowski, 2018, S. 138–141). Eine Art von Nutzungsvertrag, die in Bezug auf Bildungsmaterialien besonders bedeutend ist, stellt der sogenannte Lizenzvertrag dar (Klimpel, 2020a, S. 21–23). In dessen Rahmen können kostenpflichtige oder freie Lizenzen vergeben werden. Mit einer Lizenz räumen Urhebende Dritten die Erlaubnis ein, die geschützten Werke gegen Entgelt oder aber frei zu nutzen.

Wenn ein Werk von mehreren Personen geschaffen wurde, d.h. wenn mehrere Personen die Urheberrechte besitzen, so können sie nur gemeinsam und einstimmig über die Einräumung von Nutzungsrechten oder die Vergabe von Lizenzen entscheiden (Bartlakowski, 2018, S. 60–61; Klimpel, 2020a, S. 18).

Um Bildungsmaterialien in der PAG zugänglich zu machen, bedarf es einer solchen Übertragung von Nutzungsrechten. Hierfür wird die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen empfohlen.

Die Übertragung von Nutzungsrechten kann jedoch auch aufgrund von rechtlichen Vorgaben – und somit ohne Nutzungsvertrag – erfolgen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Urhebenden ihre Werke im Rahmen eines Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geschaffen haben und sie mit der Schöpfung des Werks ihre vertraglichen Pflichten erfüllt haben. Das heißt, dass Arbeitgeber in der Regel Nutzungsrechte an Werken ihrer Arbeitnehmenden haben, da sie diese für die Schöpfung des Werks bezahlt haben und sowohl die Kosten als auch das wirtschaftliche Risiko tragen (§ 43 UrhG).

Drei Ausnahmen verdienen Beachtung:

- 1. Zu prüfen ist die Urheberschaft von ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die Nutzungsrechte werden nicht automatisch an die Institution, für die sie tätig sind, übertragen.
- 2. Bei Werken, die zwar im beruflichen Umfeld, aber nicht in Ausübung beruflicher Aufgaben entstanden sind, greift die Regelung nach § 43 UrhG nicht. Daher ist immer der berufliche Status von Personen zu prüfen, die am Entstehungsprozess von Bildungsmaterialien beteiligt sind.

3. Das Hochschullehrerprivileg besagt, dass Hochschullehrende, d. h. Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten, ihre berufliche Tätigkeit weisungsfrei ausüben. Daher bleiben die Nutzungsrechte bei ihnen und gehen nicht auf die beschäftigende Institution über (Bartlakowski, 2018, S. 58–59).

### Creative-Commons-Lizenzen

Die Bestimmungen des UrhG regeln die Aufnahme von Bildungsmaterialien in die PAG. Es wird die Vereinbarung von *freien Lizenzen* empfohlen, insbesondere von *Creative-Commons-Lizenzen*. Letztere sind am weitesten verbreitet und für Nutzende leicht verständlich gestaltet.

Creative Commons (CC) ist eine gemeinnützige Organisation, die ein Lizenzsystem entwickelt hat, mit dem sich Nutzungsrechte definieren lassen. Das CC-Lizenzsystem beinhaltet diverse *Standard-Lizenzverträge*, um urheberrechtlich geschützte Werke auf unkomplizierte Weise verbreiten zu können. Diese Verträge sind auf alle Werkarten anwendbar. Das Urheberrecht besitzt weiterhin Gültigkeit; die Urhebenden entscheiden lediglich, welche Nutzungsrechte gelten sollen.

Freie Lizenzen, wie die CC-Lizenzen, sind ein wichtiges Instrument, um die Verbreitung von Wissen und Kultur zu fördern und gleichzeitig die Urheberrechte zu schützen. CC-Lizenzen ermöglichen es Urhebenden, ihre Werke für die Verwendung und Weitergabe durch andere zugänglich zu machen und freizugeben, solange bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Kreutzer, 2016).

Mit einer CC-Lizenz bestimmt der Urhebende, welche Nutzungsbedingungen für Dritte gelten sollen. Da es sich bei den CC-Lizenzen um ein Lizenzmodell mit diversen Optionen handelt, können Urhebende die Nutzungsrechteinräumung ihren eigenen Vorstellungen anpassen. CC-Lizenzen setzen sich aus *vier verschiedenen Elementen* zusammen, aus denen die Urhebenden wählen können:

- · Attribution (BY) bzw. Namensnennung: Lizenzen, die dieses Element enthalten, erlauben es anderen, das Werk zu teilen, zu verbreiten und zu bearbeiten, solange Titel der Werke und Namen der Urhebenden genannt werden.
- Share Alike (SA) bzw. Weitergabe unter identischen Bedingungen: Lizenzen, die dieses Element enthalten, erlauben es anderen, das Werk zu bearbeiten, solange die abgeleiteten Werke unter derselben Lizenz veröffentlicht werden.
- · Non-Commercial (NC) bzw. keine kommerzielle Nutzung: Lizenzen, die dieses Element enthalten, erlauben es anderen, das Werk zu teilen, zu verbreiten und zu bearbeiten, solange dies nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt.
- · No Derivates (ND) bzw. keine Bearbeitung: Lizenzen, die dieses Element enthalten, erlauben es anderen, das Werk zu teilen und zu verbreiten, aber nicht zu bearbeiten.

Der entsprechende CC-Lizenzvertrag wird durch einen zweistelligen Buchstaben-Code kenntlich gemacht (—) Abbildung 1). CC-Lizenzen werden sowohl im deutschen Urheberrecht als auch im internationalen Copyright angewendet.

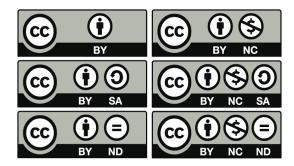


Abbildung 1: Creative-Commons-Lizenzen und ihre Elemente

Die vier Elemente lassen sich, wie in  $\rightarrow$  Abbildung 2 dargestellt, wie in einem Baukastensystem miteinander kombinieren, sodass sich insgesamt sechs verschiedene CC-Lizenzmodelle ergeben, die die unterschiedlichen Facetten der Nutzungsrechte abdecken. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Inhalte als gemeinfrei zu kennzeichnen oder anzuzeigen, dass die Urheberrechter nicht verfolgt werden. Dieser Fall wird durch den Code CC Zero (CC 0) kenntlich gemacht.

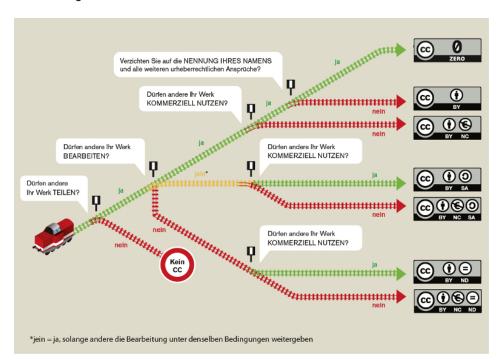


Abbildung 2: Infografik "Welches ist die richtige CC-Lizenz für mich?" (Barbara Klute und Jöran Muuß-Merholz für wb-web.de unter CC BY-SA-3.0)

Möchten Urhebende ihre Werke mit einer CC-Lizenz versehen, ist es also ihre Aufgabe, im Vorfeld genau zu überlegen, welche Bedingungen bei der Verwertung ihrer Werke gelten sollen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Werke nur in der gewünschten Art und Weise verwendet werden.

Eine Besonderheit in der Erwachsenen- und Weiterbildung im Vergleich zu anderen Bildungsbereichen ist, dass häufig Kursgebühren erhoben werden. Zudem arbeiten viele Lehrende auf Honorarbasis und verfolgen damit kommerzielle Interessen. Sollen die Bildungsmaterialien, die in der PAG veröffentlicht werden, auch für Kurse verwendet werden können, ist es ratsam, keine CC-Lizenzen zu vergeben, die die kommerzielle Weiterverwendung untersagen.

### Schon gewusst?

### So wird eine CC-Lizenz vergeben

- Das Werk wird unter einer CC-Lizenz publiziert, indem die Lizenz im Werk angegeben wird.
- Dazu wird das passende Lizenz-Piktogramm, dessen Name und ein Link auf den Lizenztext eingefügt, zum Beispiel:



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International Lizenz publiziert (https://creativecommons.org/licenses)

- Der Hinweis sollte möglichst leicht auffindbar sein (z. B. im Impressum oder auf dem Titelblatt).
- · Aktuell liegt die Version 4.0 der CC-Lizenzen vor.
- · Als open-access-kompatibel werden nur zwei der Lizenzen empfohlen: CC BY und CC BY SA.
- Enthält ein Werk vereinzelte Open-Content-Bestandteile oder Bestandteile mit abweichender CC-Lizenz (z. B. Bilder), wird die Lizenz am jeweiligen Bestandteil angebracht (z. B. als Bildunterschrift).
- · Eine einmal vergebene Lizenz kann nicht mehr geändert werden. Die Geltungsdauer bemisst sich nach dem Urheberrecht.
- · Werke können nur dann von Urhebenden unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden, wenn sie über das Nutzungsrecht am Werk verfügen.
- Es müssen sämtliche an der Erstellung des Werks Beteiligte sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Bildrechten der CC-Lizenzierung zustimmen.

#### Weitere Informationen

- · Lizenzinhalte: <a href="https://creativecommons.org/licenses">https://creativecommons.org/licenses</a>
- Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen: <a href="https://irights.info/artikel/neue-ver-sion-open-content-ein-praxisleitfaden-zu-creative-commons-lizenzen/26086">https://irights.info/artikel/neue-ver-sion-open-content-ein-praxisleitfaden-zu-creative-commons-lizenzen/26086</a>
- · FAQs bezüglich Creative-Commons-Lizenzen: <a href="https://de.creativecommons.net/faqs">https://de.creativecommons.net/faqs</a>
- · Auswahl der passenden Lizenz: https://chooser-beta.creativecommons.org

In seiner neuesten Förderlinie empfiehlt das BMBF die Verwendung von Lizenzen, die unter die Definition von *Open Educational Resources* (OER) fallen (BMBF, 2023).<sup>2</sup> OER sind Materialien, die mit freien Lizenzen versehen sind, die ihre Bearbeitung und Veränderung erlauben. Ausgeschlossen sind damit zum Beispiel CC-Lizenzen, die das Element No Derivatives (ND) enthalten.

Im Bereich von Bildungsmaterialien wird sich der bisherige Trend hin zu freien Lizenzen durch diese Empfehlung voraussichtlich noch verstärken. "In den letzten Jahren hat sich ein breites Spektrum mehr oder weniger offener Lizenzen entwickelt, welche auch für OER verwendet werden können. Während einige dieser Lizenzen nur die Vervielfältigung erlauben, ermöglichen andere es dem Nutzer, die verwendeten Bildungsmaterialien auch anzupassen und zu bearbeiten. Dies wird als Voraussetzung für das Vorliegen von OER angesehen" (Deutsche UNESCO-Kommission e. V., 2015, S. 6).

Neben Werken wie Texten und Bildern ist in der PAG auch *Software* verzeichnet. Daher sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es noch andere Lizenzsysteme gibt, zum Beispiel die General Public License (GNU), die unter anderem für die Lizensierung von Software verwendet wird.

<sup>2</sup> Zum Thema OER sind bereits zahlreiche Handreichungen und Leitfäden erschienen. Im Kontext der PAG bietet sich insbesondere ein Leitfaden der DIHK e.V. und Wikimedia Deutschland e.V. für Dozentinnen und Dozenten der beruflichen Weiterbildung (2018) an. Eine weitere geeignete Quelle ist der von der Informationsstelle OER (OERinfo) zum Thema OER zusammengestellte Fundus. OERinfo ist ein Online-Portal, das im Rahmen einer Förderung durch das BMBF von 2016 bis 2020 entstand und Informationen zum Thema OER für die allgemeine und fachliche Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Zur Gestaltung von Bildungsmaterialien nach OER-Kriterien vgl. <a href="https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946">https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946</a>.



# 4 CHECKLISTE: WAS MUSS BEACHTET WERDEN?

Die Checkliste führt die wichtigsten Aspekte zusammen, die bei der Erstellung und Veröffentlichung von Bildungsmaterialien zu berücksichtigen sind. Sie kann als Liste zum Abhaken verwendet werden, um hierbei zu einem inhaltlich soliden sowie rechtssicheren Ergebnis zu gelangen.

Haben die Bildungsmaterialien einen inhaltlichen Bezug zur Alphabetisierung und Grundbildung?
Sind die Bildungsmaterialien sachlich richtig, in Bezug auf Rechtschreibung und Grammatik fehlerfrei und ethisch korrekt formuliert?
Sind die Inhalte der Bildungsmaterialien für einen unbestimmten Zeitraum nachnutzba und ohne Hintergrundwissen für Dritte verständlich?
Wurden die Bildungsmaterialien in gängigen Dateiformaten erstellt und sind langfristig verfügbar?
Greift bei den Bildungsmaterialien, die veröffentlicht werden sollen, das Urheberrecht oder unterliegen sie beispielsweise der Gemeinfreiheit?
Wurden in den Bildungsmaterialien verwendete Werke Dritter urheberrechtskonform gekennzeichnet?
Sind in den Bildungsmaterialien Bildnisse von Personen enthalten, auf denen die Personen erkennbar sind? Haben die abgebildeten Personen ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer Bildnisse gegeben?
Liegen bestenfalls schriftliche, detaillierte, präzise Einverständniserklärungen der abgebildeten Personen oder eine Einwilligung unter Anwesenheit von Zeugen für die Veröffentlichung ihrer Bildnisse vor?
Wurden bei den in den Bildungsmaterialien verwendeten Bildnissen die Urheberrechte beachtet?
Wurde geprüft, dass die in den Bildungsmaterialien verwendeten Bildnisse weder herabsetzend, vorführend oder gefährdend noch werbewirksam eingesetzt sind?
Sollen Nutzungsrechte für Dritte für die Verwertung der Bildungsmaterialien eingeräumt werden?

Ist die Vergabe von freien (nicht kostenpflichtigen) Lizenzen wie den Creative- Commons-Lizenzen möglich?
Welche Elemente sollen die Creative-Commons-Lizenzen enthalten? Kann eine kommerzielle Weiterverwendung zugelassen werden?
Liegen die Nutzungsrechte bei der arbeitgebenden Institution oder dem drittmittelgebenden Projektträger, sodass diese eine Übertragung von Nutzungsrechten bewilligen müssen?
Haben mehrere Personen an dem Werk mitgearbeitet, sodass alle einer Übertragung von Nutzungsrechten zustimmen müssen? Haben alle diese Personen die Nutzungsrechte übertragen?
Haben an der Erstellung von Bildungsmaterialien beteiligte externe Personen vorab ihre Nutzungsrechte (z.B. im Rahmen des Werkvertrags) übertragen oder müssen sie um Erlaubnis gefragt werden?



# 5 WIE KÖNNEN MATERIALIEN FÜR DIE PAG EINGEREICHT WERDEN?

Personen, die Bildungsmaterialien für die Alphabetisierung und Grundbildung erstellt haben und diese Dritten zur Verfügung stellen möchten, können das PAG-Team über das Kontaktformular erreichen: <a href="https://alpha-material.de">https://alpha-material.de</a>

Alternativ kann das PAG-Team per E-Mail kontaktiert werden: alpha-material@die-bonn.de

Die PAG-Redaktion freut sich auf zahlreiche Zusendungen!

### Literatur

#### Bartlakowski, K. (2018).

Urheberrecht für wissenschaftliche Bibliotheken. Kurzlehrbuch. Bad Honnef: Bock und Herchen Verlag.

### Beger, G. (2019).

Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung von A bis Z: mit einer Einführung in das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (Reihe Berliner Bibliothek zum Urheberrecht, Band 3, 3. überarb. u. erw. Aufl.). Passau: MUR-Verlag.

### Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2023).

AlphaDekade 2016–2026. Bonn: BMBF. Online unter: <a href="https://www.alphadekade.de/alphadekade/de/home/home\_node.html">https://www.alphadekade.de/alphadekade/de/home/home\_node.html</a>

### Deutsche UNESCO-Kommission. (Hrsg.). (2015).

Leitfaden zu Open Educational Resources in der Hochschulbildung. Empfehlungen für Politik, Hochschulen, Lehrende und Studierende. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission. Online unter: <a href="https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-01/DUK">https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-01/DUK</a> Leitfaden OER in der Hochschulbildung 2015 barrierefrei-1.pdf

### Deutsche UNESCO-Kommission. (Hrsg.). (2013).

Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission. Online unter: <a href="https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-04/Was\_sind\_oer\_cc.pdf">https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-04/Was\_sind\_oer\_cc.pdf</a>

#### DIHK & Wikimedia Deutschland. (Hrsq.). (2018).

Open Educational Resources (OER): Eine Hilfestellung für digitales Lehren und Lernen. Leitfaden für Dozentinnen und Dozenten der beruflichen Weiterbildung (2. überarb. Aufl.). Berlin: DIHK & Wikimedia Deutschland. Online unter: <a href="https://www.dihk.de/resource/blob/6826/64419f381c779fb90e6ae5a-c6445e2b4/oer-hilfestellung-fuer-digitales-lehren-und-lernen-data.pdf">https://www.dihk.de/resource/blob/6826/64419f381c779fb90e6ae5a-c6445e2b4/oer-hilfestellung-fuer-digitales-lehren-und-lernen-data.pdf</a>

#### Hartmann, T. (2014).

Urheberrecht in der Bildungspraxis. Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen (Reihe Perspektive Praxis, Bd. 20). Bielefeld: wbv Publikation.

#### Hartmann, T. (2011).

Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien. Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen. Hg. v. Projekt IUWIS. Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft Humboldt-Universität zu Berlin. Berlin. Online verfügbar unter https://www.publisso.de/fileadmin/user\_upload/Publizieren/IUWIS\_Zur\_urheberrechtlichen\_Gestaltung\_von\_Repositorien.pdf, zuletzt geprüft am 04.09.2020.

### IRights.Lab. (2023).

iRights.Lab Academy. Berlin: iRights. Online unter: https://academy.irights-lab.de

### Klimpel, P. (2020a).

Kulturelles Erbe digital – eine kleine Rechtsfibel. Berlin: digiS. https://doi.org/10.12752/2.0.004.0

#### Klimpel, P. (2020b).

Was ist zu beachten, wenn Autor\*innen für Bildungsinstitutionen OER erstellen? Berlin: iRights. Online unter: https://irights.info/artikel/was-ist-zu-beachten-wenn-autorinnen-fuer-bildungsinstitutionen-oer-erstellen/30556

### Kreutzer, T. (Hrsg.). (2016).

Open Content. Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (2. Aufl.). Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, hbz & Wikimedia Deutschland. Online unter: <a href="https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open Content - Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen.pdf">https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open Content - Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen.pdf</a>

#### Rack, F. (2020a).

Persönlichkeitsrechte bei Fotos: Teil 1 – Einwilligungen einholen. Berlin: iRights. Online unter: <a href="https://irights.info/artikel/persoenlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-1-einwilligungen-einholen/30514">https://irights.info/artikel/persoenlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-1-einwilligungen-einholen/30514</a>

#### Rack, F. (2020b).

Persönlichkeitsrechte bei Fotos: Teil 2 – Wann geht es ohne Einwilligung? Berlin: iRights. Online unter: <a href="https://irights.info/artikel/persoenlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-2-wann-geht-es-ohne-ein-willigung/30519">https://irights.info/artikel/persoenlichkeitsrechte-bei-fotos-teil-2-wann-geht-es-ohne-ein-willigung/30519</a>

### Steinhau, H. (Hrsg.). (2023).

OER-Prüfinstrument: Hilfreiche Checkliste für OER-Tauglichkeit. Berlin: iRights. Online unter: <a href="https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946">https://irights.info/artikel/oer-pruefinstrument/31946</a>

### Steinhauer, E. (2020).

Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderungen der Digitalisierung. RuZ, 1(1), 16-30.

#### Steinhauer, E. (2019).

Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) und die Archive. In I. C. Becker, C. Rehm & U. Schäfer (Hrsg.), Nicht nur Archivgesetze. Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven: Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Hochschule für Archivwissenschaft, Nr. 66, S. 221–236). Marburg: Archivschule Marburg.

### **Abstract**

Die Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung (PAG) ist ein Online-Portal, das ab 2007 entstandene Bildungsmaterialien mit einem inhaltlichen Bezug zur Alphabetisierung und Grundbildung versammelt und vor allem Lehrkräften und Kursplanenden kostenlos bereitstellt. Der Leitfaden richtet sich an alle Personen, die Bildungsmaterialien aus dem Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung in der PAG veröffentlichen wollen. Er informiert über Kriterien zur inhaltlichen Gestaltung und technischen Beschaffenheit der Bildungsmaterialien und verweist insbesondere auf rechtliche Vorgaben beim Publizieren im Internet.

### Zur Autorin

### Dr. Inga Enderle

ist seit 2019 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Wissenstransfer am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen (DIE). Arbeitsschwerpunkte: digitales Publizieren, Open Access, wissenschaftliches Lektorat und Produktmanagement, Projekt PAG.

Kontakt: enderle@die-bonn.de



GEFÖRDERT VOM



### Projekt Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung (PAG)

Projektlaufzeit: November 2019 bis September 2026

Beteiligte Institution: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für

Lebenslanges Lernen e.V. (DIE)

Website des Projekts: www.die-bonn.de/id/37225/about/html

Projektförderer: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen

der AlphaDekade

Start der PAG: 08. September 2022 (Weltalphabetisierungstag)

Website der PAG: <a href="https://alpha-material.de">https://alpha-material.de</a>

Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts Produktdatenbank Alphabetisierung und Grundbildung (PAG) und wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen W146300 finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin.

AlphaDekade

GEFÖRDERT VOM

